

Satzungen

für die

„Nordmark“.

Zweck des Vereines.

Satz 1. Die Nordmark hat den Zweck, die wirtschaftlichen und nationalen Bestrebungen der deutschen Bewohner Schlesiens und der mährischen Einschlußgebiete mit **Ausschluß politischer Bestrebungen** zu fördern und zu unterstützen.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) durch Erforschung und Schilderung der Verhältnisse auf allen Gebieten und der aus dem Zustande derselben sich ergebenden Bedürfnisse;
- b) durch Bildung von Spar- und Vorschußvereinen;
- c) durch Förderung und Unterstützung schon bestehender und Errichtung neuer deutscher Fach- und anderer Schulen, sowie Gründung von Stiftungen und Herbergen für deren Zöglinge und deutsche Schüler überhaupt;
- d) durch Verbreitung von Druckschriften eigenen und fremden Verlages;
- e) durch Anlagen von Volksbüchereien;
- f) durch Veranlassung von Wanderversammlungen, Vorträgen und Fachanstellungen;
- g) durch Einführung und Pflege lohnender Erwerbszweige;
- h) durch Förderung des Genossenschaftswesens, Anschaffung von Werkzeugen, Modellen, Mustervorlagen u. s. w.;
- i) durch Arbeitsbeschaffung für Gewerbetreibende und Arbeiter;
- j) durch Stellungsvermittlung für deutsche Lehrlinge, landwirtschaftliche und gewerbliche Hilfsarbeiter und Dienstboten;
- k) durch Gründung, Förderung und Erhaltung von Gesellen-, Arbeiter-, Lehrlings- und Dienstboten-Herbergen;
- l) durch Errichtung von Verkaufsstätten für deutsche Handel- und Gewerbetreibende;
- m) durch Verschaffung der zum Betriebe der Landwirtschaft nötigen toten und lebenden Fahrnisse;
- n) durch Ankauf von Landwirthschaften und einzelnen Grundstücken und Vergebung derselben an deutsche Bauern;

- o) durch Verleihung von Geldunterstützungen an, ohne ihr Verschulden verarmte und arbeitsunfähige Gewerbetreibende, Landwirte und deren Gehilfen, Lehrer, kleinere Beamten, Geschäftsleute, Arbeiter und Dienstboten deutscher Abstammung, welche in Schlesien heimatsberechtigt sind;
- p) durch Hebung des Fremdenverkehrs.

Beschaffung der Geldmittel.

Satz 2. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht:

- a) durch Gründerbeiträge; (Siehe Satz 5).
- b) durch Jahresbeiträge der Mitglieder; (Siehe Satz 5).
- c) durch freiwillige Spenden und Vermächtnisse;
- d) durch Einleitung von behördlich genehmigten Sammlungen;
- e) durch die Ausgabe von Teilnehmerkarten;
- f) durch die Erträgnisse der zu veranstaltenden Vorträge, musikalischen Aufführungen, Feste, Ausflüge u. dgl. m.

Sitz und Leitung.

Satz 3. Der Sitz und die Leitung der „Nordmark“ befinden sich in Troppau. Die Mitglieder vereinigen sich nach den Bestimmungen dieser Satzungen zu Ortsgruppen. (Siehe Satz 10).

Eintritt in den Verein.

Satz 4. Mitglied des Vereines „Nordmark“ kann jeder deutsche Stammesgenosse ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters werden, dessen Beitritt dem Vorstande des Vereines oder dem Obmann der Ortsgruppe, welcher er beizutreten wünscht, mündlich oder schriftlich durch ihn, beziehungsweise von seinen Eltern, Vormündern oder Dienstgebern angemeldet und welche Anmeldung von der Vereinsleitung oder dem Vorstande einer Ortsgruppe angenommen wird; die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe der Gründe hiefür abgelehnt werden. Vereine und Genossenschaften können nur als Gründer dem Vereine beitreten.

Pflichten der Mitglieder und Teilnehmer.

Satz 5. Jedes Mitglied hat nebst der, bei seiner Anmeldung zu erlegenden Aufnahmegebühr von 20 Scllern, die weitere Pflicht, einen Jahresbeitrag von **m i n d e s t e n s** einer Krone in der Regel zu Anfang eines jeden Jahres, beziehungsweise bei seiner Anmeldung zu leisten. Deutsche Stammesgenossen und Vereine, welche der „Nordmark“ als Gründer angehören wollen, haben bei ihrer Anmeldung den einmaligen Betrag von **m i n d e s t e n s** zwanzig Kronen zu erlegen. Für kleinere Beträge als eine Krone werden Teilnehmerkarten ausgegeben. (Siehe Satz 2 und 6).

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Zwecke des Vereines nach besten Kräften zu fördern.

Die eingegangenen Gelder sind bis zu deren Verwendung nutzbringend anzulegen.

Rechte der Mitglieder und Teilnehmer.

Satz 6. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist berechtigt, den Versammlungen der Ortsgruppe, der es angehört, mit beratender und beschließender Stimme beizuwohnen, in derselben Anträge zu stellen; auch kann dasselbe den Verhandlungen der Hauptversammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Jedes volljährige Mitglied des Vereines ist für alle Ortsgruppenämter wählbar. In den Vereinsauschuß können jedoch nur die männlichen Mitglieder gewählt werden.

Die Teilnehmer des Vereines sind berechtigt, allen Versammlungen der Ortsgruppe, welcher sie angehören, als Zuhörer beizuwohnen.

Alle Mitglieder und Teilnehmer haben das Recht, die Veröffentlichungen des Vereines unter den von der Vereinsleitung festzustellenden Bedingungen zu beziehen.

Austritt aus dem Verein.

Satz 7. Der Austritt aus dem Vereine steht den Mitgliedern jederzeit frei, doch haben sie denselben dem Obmanne ihrer Ortsgruppe schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung des Austrittes erhebt jedoch nicht von der Verpflichtung, den gezeichneten Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Ausschluß eines Mitgliedes.

Satz 8. Die Vereinsleitung, sowie jede Ortsgruppenleitung hat das Recht der Ausschließung von Mitgliedern, welche den Vereinszwecken zuwider handeln, deren Aufnahme in Folge unrichtiger Angaben geschah, oder welche mit ihren Beiträgen 2 Jahre im Rückstande sind.

Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde gegen eine derartige Verfügung an das Schiedsgericht zu, welche binnen 4 Wochen anhängig zu machen ist. (Siehe Satz 24).

Gliederung der Verwaltung.

Satz 9. Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

- a) durch die Ortsgruppen und deren Leitungen;
- b) durch die Hauptversammlung des Vereines;
- c) durch die Vereinsleitung;
- d) durch den Aufsichtsrat.

Ortsgruppen.

Satz 10. In jedem Orte, in welchem wenigstens 10 Mitglieder des Vereines wohnen, können dieselben eine Ortsgruppe bilden.

Die Bildung mehrerer Ortsgruppen an ein und demselben Wohnorte ist gestattet; Mitglieder aus mehreren benachbarten Ortschaften können sich zu einer Ortsgruppe vereinigen.

Vorstand der Ortsgruppe.

Satz 11. Jede Ortsgruppe wählt einen Obmann, einen Schriftführer und einen Zahlmeister. Diese drei Personen bilden den Vorstand der Ortsgruppe, welcher nach Bedarf und Arbeitsverteilung bis auf 20 Mitglieder erhöht werden kann. Dem Vorstande steht im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes desselben das Recht zu, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Versammlung aus den Ortsgruppemitgliedern einen Ersatzmann zu wählen. Der Vorstand hat seine Geschäftsordnung selbst festzustellen.

Rechte und Pflichten des Ortsgruppen-Vorstandes.

Satz 12. Der Vorstand der Ortsgruppe entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, hebt die Vereinsbeiträge ein und vermittelt den Verkehr zwischen den Mitgliedern seiner Gruppe und der Vereinsleitung. Er übermittelt den einzelnen Mitgliedern seiner Gruppe die ausgestellten Mitgliedskarten und die Veröffentlichungen des Vereines. Andererseits gelangen durch ihn die Beschlüsse und Wünsche der Gruppenversammlungen an die Vereinsleitung.

Im Monate April eines jeden Jahres hat er der Hauptleitung der „Nordmark“ ein Verzeichnis der neueingetretenen und der ausgeschiedenen Mitglieder vorzulegen, sowie die eingelaufenen Beträge der Vereinsleitung zu verrechnen und zu überreichen. Auf Verlangen der Vereinsleitung hat er derselben Berichte und Gutachten zu erstatten.

Versammlung der Ortsgruppe.

Satz 13. Zur gründenden Versammlung einer Ortsgruppe werden die Mitglieder derselben durch die Vereinsleitung oder einen Bevollmächtigten derselben einberufen.

Jede Gruppe hält jedes Vierteljahr mindestens eine Vollversammlung ab, zu welcher die Einladungen durch deren Obmann erfolgen. Außerordentliche Vollversammlungen müssen von demselben jederzeit und sofort einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der betreffenden Ortsgruppe (zählt dieselbe über dreißig Mitglieder, ein Fünftel derselben) dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder wenn es die Vereinsleitung verlangt.

Die Vollversammlungen werden unter Vorsitz und Leitung des Obmannes oder dessen Stellvertreters abgehalten. Dieselben sind bei jeder Zahl der Anwesenden beschlußfähig, müssen aber acht Tage früher entsprechend kundgemacht worden sein.

Für die Beschlußfassung über die Auflösung einer Ortsgruppe gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die freiwillige Auflösung des Vereines. (Siehe Satz 17d.)

In der ersten Vollversammlung einer Ortsgruppe des Jahres, welche spätestens bis Mitte März abzuhalten ist, erstattet der Gruppenvorstand den Jahresbericht und werden die Wahlen des Gruppenvorstandes und der Vertreter der Ortsgruppen für die Hauptversammlung des Vereines (siehe Satz 17, Absatz 2 und 3) vorgenommen. Anträge

der Ortsgruppen, welche für die Beratung in der Hauptversammlung bestimmt sind, müssen bis spätestens 1. Mai des betreffenden Jahres an die Vereinsleitung eingekendet werden.

Hauptversammlung des Vereines.

Satz 14. a) Die ordentliche Hauptversammlung des Vereines ist alljährlich in der Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September an dem von der Vereinsleitung gewählten Orte abzuhalten.

b) Außerordentliche Hauptversammlungen des Vereines können von der Vereinsleitung jederzeit, müssen aber von derselben dann einberufen werden, wenn entweder der Aufsichtsrat oder ein Fünftel der Ortsgruppenzahl unter Angabe der Versammlungsgegenstände dieses verlangen.

Die Einladungen zu jeder Vollversammlung müssen mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung an jede Ortsgruppe ergehen; hiebei ist für die Ansetzung einer zweiten, unter jeder Bedingung beschlußfähigen Hauptversammlung vorzusehen, falls die erste einberufene nicht beschlußfähig sein sollte. (Siehe Satz 16, Absatz 2).

Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

Satz 15. An der Hauptversammlung nehmen mit beratender und beschließender Stimme teil;

- a) die Mitglieder der Vereinsleitung;
- b) die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- c) die Vertreter der Ortsgruppen.

Die Zahl der von den Vertretern abzugebenden Stimmen ist derart festzustellen, daß auf je 30 Mitglieder einer Gruppe eine Stimme entfällt. Jede Zahl unter dreißig wird für voll gezählt.

Bevollmächtigung und Beschlußfähigkeit.

Satz 16. Bevollmächtigungen sind zulässig, doch kann kein Vertreter seiner Ortsgruppe mehr als fünf Stimmen in Vertretung fremder Ortsgruppen führen.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 30 stimmberechtigte Mitglieder persönlich anwesend sind. (Siehe Satz 14, Absatz 3.)

Gegenstände der Hauptversammlung.

Satz 17. Solche sind:

- a) die Berichterstattungen der Vereinsleitung und des Aufsichtsrates;
- b) die Beschlußfassung über die eingebrachten Anträge der Vereinsleitung und der Ortsgruppen;
- c) die Renewahl der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder derselben (siehe nächsten Absatz) und des Aufsichtsrates aus der Zahl der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedoch scheidet alljährlich der dritte Teil derselben aus. In den ersten zwei Uebergangsjahren werden die auszuscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden alljährlich neu gewählt, doch sind sowohl abtretende als auch auscheidende Mitglieder dieser Gruppen wieder wählbar.

- d) Die Beschlußfassung über Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereines, welche aber nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung vorgenommen werden darf.

Alle Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen und entscheidet hierbei die einfache Stimmenmehrheit.

Ergibt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so ist eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für gefallen.

Vorsitz.

Satz 18. Den Vorsitz und die Leitung der Hauptversammlung der Nordmark führt der Vereins-Obmann oder dessen Stellvertreter.

Vereinsleitung.

Satz 19. Die Vereinsleitung besteht aus 18 Mitgliedern, von denen mindestens 6 in Troppau wohnhaft sein müssen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter, einen Geschäftsleiter, einen Schriftführer und einen Zahlmeister. Die Vereinsleitung hat ihre Geschäftsordnung festzustellen, kann Abteilungen bilden und aus den Vereinsmitgliedern Vertrauensmänner zur Berichterstattung über örtliche und Fachfragen oder Gründung von Ortsgruppen bestellen.

Auch kann die Vereinsleitung in einzelnen Bezirken aus den dafelbst wohnenden Ortsgruppenmitgliedern einen Bezirk bestellen und demselben auf den betreffenden Bezirk sich beziehende, wichtigere Vereinsangelegenheiten zur Begutachtung und allfälligen Ausführung überweisen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Vereinsleitung steht dieser das Recht zu, für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung aus den Vereinsmitgliedern einen Ersatzmann zu wählen.

Alle Ämter des Vereines sind unbezoldete Ehrenämter, doch müssen die Barauslagen der Vorstandsmitglieder, oder der von ihnen bestellten Vertrauenspersonen aus dem Vereinsfädel gegen Verrechnung und Quittung ersetzt werden.

Rechte und Pflichten.

Satz 20. Der Vereinsleitung obliegt:

- a) die Ausschließung von Mitgliedern; (Siehe Satz 8).
- b) die Einberufung der Hauptversammlungen, sowie die Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung derselben;

- e) die Überprüfung der Geschäftsordnung der Ortsgruppen und die Überwachung der Tätigkeit ihrer Vorstände, daher das Recht, in deren Bücher und Verhandlungsschriften selbst oder durch Bevollmächtigte Einsicht zu nehmen, sowie den Sitzungen der Ortsgruppen und deren Vorstände beizuwohnen; weiter die Pflicht:
- d) die Beschlüsse der Hauptversammlungen durchzuführen;
- e) alle Vereinsangelegenheiten, soweit deren Entscheidung nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist, (Siehe Satz 17), zu erledigen;
- f) die Geldgebarung und die Bücher zu führen, am Schlusse des Kalenderjahres abzuschließen, das Vereinsvermögen zu verwalten und nutzbringend anzubringen;
- g) Beamte und Diener für den Verein zu bestellen.

Beschlussfähigkeit.

Satz 21. Bei Beschlüssen, welche eine wiederkehrende Belastung des Vereinsvermögens herbeiführen, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung, bei anderen Beschlüssen wenigstens ein Drittel derselben anwesend sein. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. (Siehe Satz 17, Abs. 6 u. 7).

Vertretung.

Satz 22. Die Vertretung des Vereines nach außen führt der Obmann oder dessen Stellvertreter. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann beziehungsweise dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitgliede (Schriftführer), und falls durch dieselben eine vermögensrechtliche Belastung des Vereines übernommen wird, auch vom Zahlmeister unterzeichnet sein. Auch sind über alle Sitzungen Verhandlungsschriften zu führen, welche die Unterschrift des Vorsitzenden und des betreffenden Schriftführers zu tragen haben.

Aufsichtsrat.

Satz 23. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er hat die Gebarung der Vereinsleitung besonders in Geldsachen zu überwachen. Er kann jederzeit und muß mindestens zweimal im Jahre die Geldbestände überprüfen, nimmt in die Bücher und Verhandlungsschriften Einsicht und beauftragt bei der Hauptversammlung die Entlastung der Vereinsleitung für ihre Gebarung.

Bei jedem wahrgenommenen Gebrechen muß er entweder dem Obmann der Vereinsleitung oder der ordentlichen, oder einer außerordentlichen Hauptversammlung, deren Einberufung von ihm zu veranlassen ist (Siehe Satz 14 b), Anzeige machen.

Der Aufsichtsrat hat über seine Sitzungen und Überprüfungen Ausschreibungen zu machen, der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten und kann sich im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann an den Sitzungen der Vereinsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Schiedsgericht.

Satz 24. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse entscheidet ohne weitere Berufung ein Schiedsgericht, in welches jeder der beiden Streittheile zwei Vereinsmitglieder beruft. Diese wählen aus den Vereinsmitgliedern einen fünften zum Obmann (Siehe Satz 17, Absatz der Bestimmungen über Wahlen).

Auflösung des Vereines.

Satz 25. Im Falle der Auflösung des Vereines durch die Hauptversammlung (Siehe Satz 17 d), ist über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen. Geschieht die Auflösung durch die Behörde, so fällt das gesamte Vereinsvermögen mit der Verpflichtung, es nur den Vereinszwecken gemäß zu verwenden, an die zur Zeit der Auflösung die Vereinsleitung und den Aufsichtsrat bildenden Mitglieder.

3. 4392.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, N.-G.-Bl. Nr. 134 bescheinigt.

K. k. böhm. Landesregierung

Troppau, 4. April 1894.

Der k. k. Landespräsident:

Jäger m. p.

Satzungen

der

Ortsgruppe

des

Vereines „Nordmark“.

Satz 1. Die Ortsgruppe bildet einen Zweigverein der „Nordmark“ unter Zugrundelegung der Satzungen dieses Hauptvereines.

Satz 2. Der Zweck dieser Ortsgruppe ist die Förderung der satzungsmäßigen Bestrebungen des Hauptvereines (Satz 1 der Vereinsatzungen).

Satz 3. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestehen:

- I. In der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel und zwar:
 - a) durch Gründerbeiträge (mindestens 20 K ein für allemal);
 - b) durch Jahresbeiträge der Mitglieder (mindestens 1 K jährlich);
 - c) durch freiwillige Spenden und Vermächtnisse;
 - d) durch Einleitung von behördlich genehmigten Sammlungen;
 - e) durch die Ausgabe von Teilnehmerkarten;
 - f) durch die Erträgnisse der zu veranstaltenden Vorträge, musikalischen Aufführungen, Feste, Ausflügen u. dgl. m.

II. In der Abhaltung von Versammlungen der Ortsgruppe und ihres Vorstandes zur Erfüllung der diesen Organen in den Satzungen des Hauptvereines zugewiesenen Aufgaben (Satz 13).

Satz 4. Die Bildung und Erneuerung dieser Ortsgruppe erfolgt gemäß den Satzungen des Hauptvereines (Satz 10 der Vereinsatzungen).

Satz 5. Der Sitz der Ortsgruppe ist in

Satz 6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzungen des Hauptvereines bestimmt.

Satz 7. Die Angelegenheiten der Ortsgruppe werden besorgt:

- a) durch die Vollversammlung;
- b) durch den Vorstand.

Satz 8. Für die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen der Vollversammlungen der Ortsgruppe gilt der Satz 17, Absatz 5 der Satzungen der Nordmark.

Satz 9. Die Ortsgruppe wählt einen Obmann, einen Schriftführer und einen Zahlmeister. Diese drei Personen bilden den Vorstand der Ortsgruppe, welcher nach Bedarf und Arbeitsverteilung bis auf 20 Mitglieder erhöht werden kann.

Satz 10. Der Vorstand tritt über Einberufung durch seinen Obmann oder über Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die unbedingte Mehrheit der Anwesenden.

Satz 11. Der Obmann oder dessen Stellvertreter vertritt die Ortsgruppe nach außen und der Vereinsleitung gegenüber.

Satz 12. Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Ortsgruppe sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

Satz 13. Über Streitigkeiten unter den Mitgliedern, welche aus den Verhältnissen der Ortsgruppe entspringen, entscheidet ein nach Satz 24 der Vereinsatzungen zu bildendes Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung eine Berufung an die Vereinsleitung zulässig ist.

Satz 14. Die Auflösung der Ortsgruppe tritt ein:

- a) über Beschluß der Vereinsleitung;
- b) im Falle, als die Zahl der Mitglieder unter 10 herabsinkt;
- c) über Beschluß der Ortsgruppe selbst.

Die Mitglieder einer aufgelösten Ortsgruppe können nach Satz 10 der Satzungen des Hauptvereines in andere Ortsgruppen eintreten bzw. eingereicht werden.

Satz 15. Im Falle der Auflösung der Ortsgruppe aus was immer für einem Grunde, fällt ihr ganzes Vermögen an den Verein Nordmark in Troppau.

